

Zusatzvereinbarung zum Vertrag, der die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen der Assistenzärzte und Oberärzte des Spital Wallis (RSV-GNW) regelt (am 9.2.2011 unterzeichnet)

Spital Wallis (HVS)

und

ASMAVal

Der Vertrag, der die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen der Assistenzärzte und Oberärzte des HVS regelt und bis am 31. Dezember 2013 in Kraft ist, wird beibehalten. Im Laufe des Jahres 2013 werden die beiden Parteien eine Revision und Überarbeitung der Artikel vornehmen.

In der Zwischenzeit vereinbaren die Unterzeichneten, Vertreter des Spital Wallis (GNW) und des ASMAVal, Folgendes:

Lohnanpassungen

Die Erhöhung der Lohnmasse für die Assistenzärzte und Oberärzte setzt sich wie folgt zusammen:

- **Erfahrungsanteile**
Allen Assistenzärzten und Oberärzten werden die gesamten am 1. Januar 2013 bestehenden Erfahrungsanteile angerechnet. Dies erfolgt gemäss der neuen Lohntabelle, die einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Zusatzvertrages darstellt (Beilage 1).
- **Teuerung**
Der Rückgang des Konsumentenpreisindexes (- 0,3 % Ende November) wurde nicht auf die Löhne übertragen. Die Löhne werden auf deren Stand 2012 belassen.
- **Lohntabelle**
Ab dem 1. Juni 2013 wird für die Funktionen der Assistenzärzte, der stellvertretenden Oberärzte und der Oberärzte mit FMH eine neue Lohntabelle festgelegt.

Die vor ihrem Inkrafttreten unterzeichneten Verträge sind dieser neuen Lohntabelle unterstellt. Die Ärzte, die mit dem HVS vor dem 1.6.13 einen Vertrag zu höheren Bedingungen abgeschlossen haben, behalten diese bis zum Ablauf ihres Vertrages. Sollte der entsprechende Arzt ans Spital zurückkehren, um seine Ausbildung fortzusetzen, würden die Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Lohntabelle zur Anwendung gelangen.

Ein Anwendungsreglement regelt die Umsetzung der Lohntabelle 2013 insbesondere, was die Berechnung der Erfahrungsanteile, des Anfangslohns, der jährlichen Progression und der Beförderung anbetrifft.

Die neue Tabelle ist ein integrierender Bestandteil dieses Zusatzvertrags mit seinem Anwendungsreglement.

- **Jährliche Erhöhung**

Die Ausrichtung eines zusätzlichen, weiteren Erfahrungsanteils erfolgt zu Beginn jedes Jahres, in dem die ärztliche Berufserfahrung bescheinigt wird, gemäss den im Reglement erwähnten Besonderheiten.

- **Nachtzuschlag**

Die Erhöhung der Nachtzuschläge um CHF 0.50 (d.h. Übergang von CHF 5.- zu CHF 5.50) mit einer zusätzlichen Erhöhung von jeweils CHF 0.50 in den Jahren 2014 und 2015

- **Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit (Anwendung ab dem 1. Juni 2013)**

Wenn über zwei Wochen eine Anzahl Stunden geplant wird, die unter der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit liegt (100 Stunden bei Vollzeit), büsst das HVS das Recht ein, vom entsprechenden Arzt nicht geplante Arbeitsstunden zu fordern.

Überstunden, also die Arbeitsstunden, die über die 50 Wochenstunden hinaus anfallen, werden innert drei Monaten, längstens aber innert sechs Monaten kompensiert, wenn zwischen dem Arzt und dem Vorgesetzten eine Vereinbarung besteht, oder gemäss dem Arbeitsgesetz entschädigt.

Inkrafttreten

Die gesamten Bestimmungen zu den Lohnanpassungen und der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit treten am 1. Juni 2013 in Kraft.

Betreuung kranker und/oder verunfallter Kinder

Der ASMAVal nimmt zur Kenntnis, dass das Spital Wallis das Vereinbarungsprotokoll mit dem Roten Kreuz des Kantons Wallis und des Kantons Waadt weiterführt. Darin wird das Betreuen kranker und/oder verunfallter Kinder mit 30 Betreuungsstunden pro Kind und Jahr zugunsten seines Personals geregelt.

Konstruktives Klima bei Verhandlungen

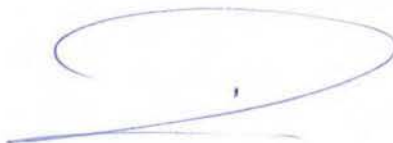
Das Spital Wallis und der ASMAVal begrüssen das konstruktive Klima, das während den Vertragsverhandlungen herrschte. Die Vertragspartner sind mit den gemeinsam erzielten Resultaten zufrieden und vereinbaren, alles zu unternehmen, damit das Arbeitsumfeld der Mitarbeitenden des Spital Wallis weiterhin attraktiv bleibt und das Arbeitsgesetz eingehalten wird. Dies mit dem eine leistungsfähige und qualitativ hochwertige Betreuung der Walliser Bevölkerung zu fördern und zwar unter Gewährleistung aller Sicherheit.

Mit diesem Wortlaut am 10. Juni 2013 in Sitten verfasst.

Für das Spital Wallis (HVS)



Charles Kleiber
Präsident des Verwaltungsrates



Prof. Eric Bonvin
Generaldirektor



Nathalie Schwery
Direktorin Personalmanagement

Für den ASMAVal



Dr. Jessika Métrailler-Mermoud
Präsidentin



Dr. Jean Bonnemain
Vizepräsident



Dr. Manuel Pernet
Sekretär

Beilagen:

- Lohntabelle 2013 der Oberärzte und Assistenzärzte
- Anwendungsreglement zur Entlohnung von Assistenzärzten und Oberärzten

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Zusatzvertrag stets die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist aber natürlich mit eingeschlossen.

Anwendungsreglement zur Entlohnung von Assistenzärzten und Oberärzten (Berechnung der Erfahrungsanteile, des Anfangslohns, der jährlichen Lohnerhöhung und der Beförderung)

1. Für die Berechnung des Anfangslohns des Assistenzarztes oder des Oberarztes wird jegliche bewiesene und anerkannte medizinische Tätigkeit in der Schweiz oder im Ausland berücksichtigt, die nach Erhalt des Eidgenössischen Diploms oder eines gleichwertigen Titels (inkl. Tätigkeiten im Forschungsbereich) erfolgt. Berücksichtigt wird zudem die während dem obligatorischen Militärdienst in der Schweiz geleistete medizinische Tätigkeit bis zu vier Monaten pro Kalenderjahr.
2. Der Anfangslohn eines stellvertretenden Oberarztes oder eines Oberarztes FMH entspricht seinem Lohn als Assistenzarzt plus Zuschlag für die Beförderung. In allen Fällen wird bei der Ernennung eines stellvertretenden Oberarztes oder eines Oberarztes FMH der jeweilige Mindestlohn geschuldet.

Ein Kandidat, der sich als stellvertretender Oberarzt oder Oberarzt bewirbt und der bereits als Oberarzt in einem für die medizinische Weiterbildung anerkannten Betrieb gearbeitet hat, hat Anrecht auf einen Lohn, der entsprechend um die Erfahrungsjahre als Oberarzt erhöht wurde.
3. Die Erfahrungsjahre werden bei einer Beschäftigung zwischen 50 und 100 % unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf zwölf Monate berechnet. Wenn der Beschäftigungsgrad weniger als 50 % beträgt, behält sich die ärztliche Direktion das Recht vor, den tatsächlichen Grad zu berücksichtigen, um die Anteile der medizinischen Berufserfahrung des Assistenzarztes oder des Oberarztes pro rata temporis zu berechnen. Berücksichtigt werden ausschliesslich die vollständigen Monate der Tätigkeit seit dem Erhalt des Titels. Das erste Jahr der medizinischen Berufspraxis beginnt frühestens am ersten des Monats nach dem Erhalt des Titels.
4. Die jährliche Lohnerhöhung ist in den beiliegenden Lohntabelle 2013 und tritt jeweils zu Beginn jedes neuen Jahres an Berufserfahrung in Kraft.
5. Bei einer Beförderung entspricht der Lohn des zum stellvertretenden Oberarzt beförderten Assistenzarztes seinem bisherigen Lohn, der um den Beförderungszuschlag von CHF 7'000.- erhöht wurde, aber in jedem Fall dem für die neue Funktion vorgesehenen Minimum. Der Lohn des zum Oberarzt FMH beförderten Assistenzarztes entspricht seinem um CHF 14'000.- erhöhten bisherigen Lohn, aber in jedem Fall dem für die neue Funktion vorgesehenen Minimum.

Der Lohn des zum Oberarzt FMH beförderten stellvertretenden Oberarztes entspricht seinem bisherigen Lohn, der um den Beförderungszuschlag von CHF 7'000.- erhöht wird, aber in jedem Fall dem für die neue Funktion vorgesehenen Minimum.

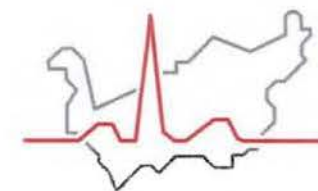
Falls die Beförderung gleichzeitig auf den Beginn eines neuen Erfahrungsjahres fällt, wird neben dem Beförderungszuschlag entsprechend der bisherigen Funktion ein weiterer Erfahrungsanteil ausgerichtet und zwar bis maximal dem dafür vorgesehenen Höchstbetrag.

6. Die schon vor dem Inkrafttreten der neuen Lohntabelle 2013 und des neuen Anwendungsreglementes unterzeichneten Verträge werden an die neuen Bedingungen angepasst, insofern der Arzt dadurch nicht schlechter gestellt wird.

Die Ärzte, die mit dem HVS vor dem 1.6.13 einen Vertrag zu höheren Bedingungen abgeschlossen haben, behalten ihren Besitzstand bis zum Ablauf ihres Vertrages. Sollte der entsprechende Arzt ins Spital zurückkehren, um seine Ausbildung fortzusetzen, würden die Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Lohntabelle gelten.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Zusatzvertrag stets die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist aber natürlich mit eingeschlossen.



Lohntabelle 2013 für Oberärzte und Assistenzärzte

HVS	Lohn		Jährliche Erhöhung		Funktionsklasse	Anpassung bei Beförderung		
	Minimum	Maximum	max. - mini					
Oberarzt	133'500	169'500	5	7'200	61			
Stellvertretender Oberarzt	119'000	143'000	bis 138'200	4'800	60	Stv. OA => OA	7'000	
			ab 138'200	2'400				
Assistenzarzt	Lohn auf Basis der Erfahrungsjahre		7'000			AA => Stv. OA	7'000	
	1. Jahr	77'000						50/01
	2. Jahr	84'000						50/02
	3. Jahr	91'000						50/03
	4. Jahr	98'000						50/04
	5. Jahr	105'000						50/05
	6. Jahr	112'000						50/06
	7. Jahr	119'000						50/07
	8. Jahr	119'000						50/07
9. Jahr	119'000	50/07	AA => OA	14'000				